BREMISCHE BÜRGERSCHAFT Landtag 19. Wahlperiode

(zu Drs. 19/1773) 25.09.18

Mitteilung des Senats vom 25. September 2018

Löhne und Gehälter im öffentlichen Sektor unterhalb der Armutsschwelle

Die Fraktion DIE LINKE hat unter Drucksache 19/1773 eine Große Anfrage zu obigem Thema an den Senat gerichtet.

Der Senat beantwortet die vorgenannte Große Anfrage wie folgt:

 Wie viele hauptamtlich Beschäftigte der Freien Hansestadt Bremen und ihrer Einrichtungen, der öffentlichen Unternehmen, der öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und der bremischen Mehrheitsgesellschaften erhalten aktuell ein Bruttoentgelt unterhalb von 12,63 Euro je Arbeitsstunde? (Bitte aufschlüsseln nach Dienststellen und nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten angeben.)

Die Freie Hansestadt Bremen ist als Arbeitgeberin verantwortlich für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in der Kernverwaltung, den Eigenbetrieben, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Sonderhaushalten sowie die Beschäftigten in bremischen Unternehmen, in denen sie mindestens die Mehrheit der Anteile besitzt. Um für alle diese Beschäftigungsformen eine schnell ermittelbare und vergleichbare Berechnungsgrundlage von Stundenlöhnen zu erhalten, wurde für die Beantwortung dieser Frage der Definition des § 24 Absatz 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) beziehungsweise des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD) gefolgt. Dementsprechend sind zur Berechnung der Stundenlöhne die in Monatsbeträgen festgelegten Entgeltbestandteile durch das 4,348-fache der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu teilen. Einmalzahlungen bleiben hierbei unberücksichtigt. Dies gilt neben der Kernverwaltung auch für die ausgegliederten Einrichtungen (siehe Tabelle 1) sowie für die Mehrheitsgesellschaften (siehe Tabelle 2). Insbesondere in Bezug auf einige Mehrheitsgesellschaften ist anzumerken, dass unter Berücksichtigung dieser Einmalzahlungen der Stundenlohn oberhalb von 12,63 Euro liegen würde.

Gemäß der oben stehenden Definition finden sich Beschäftigte der Kernverwaltung, der Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen und Sonderhaushalte (Ausgliederungen) mit einem Stundenlohn unter 12,63 Euro nur in der Entgeltgruppe 1 sowie in den Entgeltgruppen 2 und 2Ü in der Stufe 1 des TV-L beziehungsweise TVöD.

In der Kernverwaltung und den ausgegliederten Einheiten der Freien Hansestadt Bremen (vergleiche Tabelle 1) sind insgesamt 66 Personen beschäftigt (dies entspricht 38,4 Vollzeitäquivalenten), die einen Stundenlohn unter 12,63 Euro erhalten. Der überwiegende Teil (77,3 Prozent beziehungsweise 74,2 Prozent der Vollzeitäquivalente) der 66 Beschäftigten ist weiblich. Die Beschäftigten verteilen sich auf insgesamt zwölf Dienststellen. Die höchste Anzahl an Beschäftigten mit einem Stundenlohn unter 12,63 Euro findet sich bei Immobilien Bremen, KiTa Bremen und im Studierendenwerk.

Da in den meisten Dienststellen weniger als sechs Frauen oder sechs Männer beschäftigt sind, auf die dieses Kriterium zutrifft, mussten aus Datenschutzgründen einige Zellen der untenstehenden Tabelle geschwärzt werden.

Tabelle 1: Beschäftigte mit einem Stundenlohn unter 12,63 Euro – Kernverwaltung und Ausgliederungen (Eigenbetriebe, Anstalten des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Sonderhaushalte)

Dienststellen		Anzahl der Beschäftigten mit einem Stundenlohn < 12,63€			VZE mit einem Stundenlohn < 12,63€		
		w	m	gesamt	w	m	gesamt
00300	Der Senator für Inneres						
01320	Amtsgericht Bremen						
30580	Bürgeramt						
32600	Stadtbibliothek						
54200	Werkstatt Bremen						
54500	KiTa Bremen			13			7,0
54900	Musikschule Bremen						
	Bremer Institut für Betriebstechnik und						
55893	angewandte Arbeitswissenschaft (BIBA)						
56000	Studierendenwerk Bremen			8			4,5
57100	Überseemuseum						
57200	Focke-Museum						
58500	Immobilien Bremen			29			16,4
		51	15	66	28,5	9,9	38,4
		77,3%	22,7%	100%	74,2%	25,8%	100,0%

In den bremischen Mehrheitsgesellschaften (vergleiche Tabelle 2) erhalten nach der obenstehenden Definition insgesamt 2 095 Beschäftigte einen Stundenlohn unter 12,63 Euro. Zulagen, die in einigen Gesellschaften gezahlt werden, wurden hierbei nicht berücksichtigt.

Die Beschäftigten verteilen sich auf insgesamt 15 Gesellschaften. Mehr als die Hälfte der Beschäftigten (56,2 Prozent) arbeiten für die BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG, knapp 22,0 Prozent bei der Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH. Das Geschlechterverhältnis ist insgesamt nach Köpfen nahezu ausgeglichen. Umgerechnet auf Vollzeitäquivalente liegt der Anteil der männlichen Beschäftigten mit 55,4 Prozent etwas höher als der Anteil der weiblichen Beschäftigten mit 44,6 Prozent.

Aus Datenschutzgründen wurden Angaben unter sechs Personen in der Tabelle geschwärzt.

Tabelle 2: Beschäftigte mit einem Stundenlohn unter 12,63 Euro – Mehrheitsgesellschaften

Bremische Mehrheitsgesellschaften mit	Anzahl der Beschäftigten mit			VZE mit einem		
eigenem Personal (Stadt und Land Bremen)	einem Stundenlohn < 12,63€			Stundenlohn < 12,63€		
eigeneini ersonai (Saat and Eand Brenen)	W	m	gesamt	W	m	gesamt
Theater Bremen GmbH						
Bremer Bäder GmbH	85	31	116	34,0	14,0	48,0
Werkstatt Nord gGmbH			34			33,6
botanika Gm bH						
Bremer Straßenbahn AG			25			16,3
BLG LOGISTICS GROUP AG & Co. KG	367	811	1.178	357,0	810,0	1167,0
AHS Bremen Aviation Handling Services GmbH	68	17	85	42,0	13,0	55,0
Bremen Airport Handling GmbH			17			14,0
Bremen Airport Service GmbH	57	54	111	49,3	50,0	99,3
M3B GmbH			11			8,3
Universum Management Gesellschaft mbH	18	7	25			15,7
Glocke Veranstaltungs-GmbH						
Ambulanz Bremen GmbH	7	0	7			
Gesundheit Nord Dienstleistungen GmbH	385	73	458	273,0	63,0	336,0
Rehazentrum Bremen GmbH	16	7	23			18,3
	1.041	1.054	2.095	810,7	1.008,6	1.819,3
	49,7%	50,3%	100%	44,6%	55,4%	100,0%

Wie viele Beschäftigte verdienen bei Zuwendungsempfängern mit institutioneller oder projektgebundener Förderung ein Bruttoentgelt unterhalb von 12,63 Euro? (Bitte angeben nach zuständigem Ressort und nach Köpfen und Vollzeitäquivalenten aufschlüsseln.)

Zuwendungen werden an Stellen außerhalb der bremischen Verwaltung für bestimmte Zwecke gewährt, an deren Erfüllung die Freie Hansestadt Bremen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 23 Haushaltsordnung der Freien Hansestadt Bremen – LHO).

Mit dem zum 1. September 2012 in Kraft getretenen Gesetz zur Durchsetzung eines Mindestlohns in Bremen (Landesmindestlohngesetz) hat Bremen im Rahmen der zur Verfügung stehenden rechtlichen Spielräume als erstes Bundesland sichergestellt, dass die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten einen Lohn zahlen, der einem sozialen Mindeststandard entspricht. Bremen hat damit eine Initiative gegen die Ausweitung des Niedriglohnsektors und für eine Stabilisierung des Tarifsystems ergriffen. Seit dem 1. Januar 2015 gilt in Deutschland nunmehr grundsätzlich ein einheitlicher gesetzlicher Mindestlohn. Um jedoch den bremischen Standard nicht zu gefährden, hat die Bürgerschaft (Landtag) auf Initiative des Senats (Drucksache 19/1225) am 7. Dezember 2017 eine Fortgeltung des Landesmindestlohngesetzes beschlossen. Damit wird die Einhaltung der Mindestlohnverpflichtung weiterhin explizit zur Auflage für die Zuwendung gemacht (§ 5 Landesmindestlohngesetz).

Wie sich bereits aus der Beantwortung der Antwort des Senats auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 27. Juni 2013 zum Thema "Verdienstniveau bei den bremischen Zuwendungsempfängern" (Drucksache 18/1007) ergibt, liegt dem Senat eine flächendeckende Erhebung der jährlichen Bruttolöhne, die Zuwendungsempfänger ihren Beschäftigten jeweils gezahlt haben beziehungsweise zahlen, nicht vor.

Auch im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung sind die Personalausgaben grundsätzlich ausschließlich summarisch darzulegen; eine weitergehende Belegprüfung erfolgt gemäß den Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO stichprobenweise.

Im Zuge der Prüfung der Einhaltung der Mindestlohnverpflichtung werden schon allein aufgrund der Geltung der branchenbezogenen Tarifverträge nicht flächendeckend die Arbeitsverträge und Lohnabrechnungen der Zuwendungsempfänger geprüft.

3. Wie bewertet der Senat die Möglichkeit, für die Dienststellen und Unternehmen im Einflussbereich des Landes und der Stadtgemeinde mit den Gewerkschaften einen tariflichen Mindestentgeltsatz von 12,63 Euro zu vereinbaren, der anschließend an die allgemeine Lohnentwicklung oder die fortgeschriebene Berechnung, welcher Stundenlohn für eine Rente oberhalb der Grundsicherung erforderlich ist, angepasst (dynamisiert) werden könnte?

Der Senat wirkt an der stetigen Weiterentwicklung der Tarifverträge des öffentlichen Dienstes über die Mitgliedschaften in der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) und die Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände (VKA) mit. Ein stetiges Anliegen der Tarifvertragsparteien war und ist dabei gerade auch die soziale Ausgewogenheit und die besondere Teilhabe der unteren Einkommensgruppen an der Lohnentwicklung. So werden regelmäßig für die Beschäftigten dieser Entgeltgruppen Elemente wie Einmalzahlung, Festbetrag, Sockelbetrag oder unterschiedliche zeitliche Inkraftsetzung der linearen Steigerungen zum Zwecke der sozialen Ausgewogenheit vereinbart.

Gleichwohl ist die Möglichkeit der Einflussnahme sowohl in der TdL als auch in der VKA bis hin zur Erlangung von Ausnahmeregelungen begrenzt. So wurden zum Beispiel in der Vergangenheit Bitten Bremens um eine Tarifausnahme durch die TdL abgelehnt und auch innerhalb der VKA – Bremen kommen hier zwei von 56 Stimmen zu – kann der Senat nicht allein bestimmend eingreifen.

Zudem würden Tarifverträge als Korrektiv des gesetzlich festgelegten Mindestlohnes fungieren, was nicht zielführend ist. Denn circa die Hälfte der Arbeitgeber in Deutschland ist nicht tarifgebunden und wäre damit von diesem Zielgedanken nicht erfasst. Gerade dieser Grundgedanke – Teilhabe aller Beschäftigten und nicht nur der tarifgebundenen – war Basis für die Schaffung des bundesgesetzlichen Mindestlohnes. Mithin sollte es auch zunächst dem Bundesgesetzgeber vorbehalten bleiben, etwaige Änderungen herbeizuführen, um alle Beschäftigten vom Geltungsbereich einer solchen Regelung erfassen zu können.

Der Senat setzt sich daher sowohl im Bundesrat, wie auch in seiner Eigenschaft als Arbeitgeber in der TdL und der VKA für eine Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes und einer entsprechenden Anpassung der Tarife des öffentlichen Dienstes ein. Darüber hinaus prüft der Senat eine entsprechende Anpassung des Landesmindestlohngesetzes.